

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Musikwissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Musikwissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1)Das Studium des Fachmoduls Musikwissenschaft erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs sowie entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) und entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2)Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

¹ Mitt.bl. BM M-V S.511

² Mitt.bl. BM M-V S. 181

1. auf das Mikromodul „Musiktheorie“ (Basismodul) 180 Stunden
2. auf das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Aufbaumodul) 240 Stunden
3. auf das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul) 120 Stunden
4. auf das Mikromodul „Musikwissenschaft“ (Basismodul) 240 Stunden
5. auf das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Aufbaumodul) 270 Stunden
6. auf das Mikromodul „Musikwissenschaft II“
(Aufbaumodul) 330 Stunden
7. auf das Mikromodul „Künstlerische Praxis“ 150 Stunden
8. auf das Mikromodul „Musikgeschichte I“ 180 Stunden
9. auf das Mikromodul „Musikgeschichte II“ 180 Stunden
10. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden

(3) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3

Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule über jeweils zwei Semester studiert:

1. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul)
2. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)
3. das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)
4. das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Basismodul)
5. das Mikromodul „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul)
6. das Mikromodul „Musikwissenschaft III (Aufbaumodul)
7. das Mikromodul „Künstlerische Praxis“ (wahlweise Klavier, Orgel, Gesang, Dirigieren, Jazz-Rock.-Piano, Melodieinstrument)
8. das Mikromodul „Musikgeschichte I“
9. das Mikromodul „Musikgeschichte II“

(2) Im Fachmodul Musikwissenschaft werden neun obligatorische Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul		Dauer	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1.	„Musiktheorie I“ (Basismodul)	2 Sem.	180	6
2.	„Musiktheorie II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	240	8
3.	„Musiktheorie III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
4.	„Musikwissenschaft I“ (Basismodul)	2 Sem.	240	8
5.	„Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	270	9
6.	„Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul)	2 Sem.	330	11
7.	„Künstlerische Praxis“	2 Sem.	150	5
8.	„Musikgeschichte I“	2 Sem.	180	6
9.	„Musikgeschichte II“	2 Sem.	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. das Mikromodul „Musiktheorie I“ (Basismodul): Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Musiklehre sowie von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen; Überblick über Aufbau, Repertoire und Interpretation bedeutender musikalischer Quellen,
2. das Mikromodul „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre; Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente; Kenntnis verschiedener Notationssysteme,
3. das Mikromodul „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Beherrschung der Grundlagen musikalischer Satztechnik,
4. das Mikromodul „Musikwissenschaft I“ (Basismodul): Kenntnis von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft; Kenntnisse und Anwendung grundlegender Methoden der

- musikalischen Analyse; Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen,
5. das Mikromodul „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis; Überblick über die Inhalte und Methoden der „Musica baltica“; Bekanntschaft mit musikästhetischen Fragestellungen in systematischer wie historischer Sicht,
 6. das Mikromodul „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul): Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themen, Methoden und Problemen der älteren wie jüngeren Musikgeschichte; Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer wie historischer Sicht; Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte,
 7. das Mikromodul „Künstlerische Praxis“: Beherrschung der Grundlagen im praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch wie im Ensemble,
 8. das Mikromodul „Musikgeschichte I“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen,
 9. das Mikromodul „Musikgeschichte II“: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß den jeweils gewählten Schwerpunkten.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): im zweiten Fachsemester,
2. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): im vierten Fachsemester,
3. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): im sechsten Fachsemester,
4. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft I“ (Basismodul) : im zweiten Fachsemester,
5. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft II“: (Aufbaumodul) im vierten Fachsemester.
6. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft III“: (Aufbaumodul) im sechsten Fachsemester,
7. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“: im vierten Fachsemester,
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: im zweiten Fachsemester,
9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: im vierten Fachsemester.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Klausur (45 Minuten)
2. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Klausur (120 Minuten)
3. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Klausur (90 Minuten)
4. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft I“ (Basismodul): nach Wahl der Studierenden Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
5. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): nach Wahl der Studierenden Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten)
6. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul): nach Wahl der Studierenden Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit (20 bis 30 Seiten). Eine der Mikromodulprüfungen 4 bis 6 muss als mündliche Prüfung abgelegt werden
7. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“: Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder Hausarbeit (20-30 Seiten)
9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten) oder Hausarbeit (20-30 Seiten). Eine der Mikromodulprüfungen 8 bis 9 muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre sowie zu Aufbau, Repertoire und Interpretation musikalischer Quellen. Hören von Tonverbindungen und Rhythmen,
2. Mikromodulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Von den vorgegebenen drei Klausurthemen müssen zwei gelöst werden: Modale Skalen; Dur/Moll-Tonarten; Intervalle und Dreiklänge. Kantionalsatz zu einer gegebenen Melodie. Fragen zu Geschichte, Bau, Spielweise und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. Darstellung verschiedener Notationssysteme; gegebenenfalls Übertragung eines Musikstückes aus einem anderen als dem heute gebräuchlichen Notationssystem,

3. Mikromodulprüfung „Musiktheorie III“ (Aufbaumodul): Aussetzung einer erweiterten Kadenz; Erarbeitung einer Modulation im Quint- und Ganztonbereich; Funktionsanalyse einer Vorlage,
4. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft I“ (Basismodul): Darstellung von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft. Demonstration ausgewählter Methoden musikalischer Analyse. Darstellung zur Geschichte und Spezifik musikalischer Gattungen und Formen,
5. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft II“ (Aufbaumodul): Darstellung, gegebenenfalls auch Demonstration von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis. Darstellung von Inhalten und Methoden der „Musica baltica“. Erläuterung musikästhetischer Fragestellungen in systematischer beziehungsweise historischer Sicht,
6. Mikromodulprüfung „Musikwissenschaft III“ (Aufbaumodul): Darstellung ausgewählter Themen, Methoden und Probleme der älteren wie jüngeren Musikgeschichte Erläuterung des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer beziehungsweise historischer Sicht. Darstellung grundlegender Aspekte der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte,
7. Mikromodulprüfung „Künstlerische Praxis“: Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken aus unterschiedlichen Epochen. – oder: Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Epochen. – oder: Jazz-Rock-Piano: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken unterschiedlicher Stilrichtungen. – oder: Melodieinstrument: Vortrag von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen. – oder: Gesang: Vortrag von mindestens zwei Liedern, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang. – oder: Dirigieren: Dirigat eines vorbereiteten Chorsatzes und Erarbeitung einer leichten homophonen Chorpartitur,
8. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte I“: Darstellung grundlegender Aspekte und Methoden der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen,
9. Mikromodulprüfung „Musikgeschichte II“: Darstellung grundlegender Aspekte und Methoden der allgemeinen (im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum) und speziellen Musikgeschichte.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen zu den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte erworben hat (vgl. GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Musikwissenschaft § 8 Abs. 3 und 4).

§ 6 Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer 30 Minuten). Sie besteht aus einem Gespräch (10 Minuten) und zwei Kurzvorträgen (je 10 Minuten).
- (4) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Mikromodulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Grundkenntnisse zu allgemeinen und speziellen Problemen der Musikgeschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse zu zwei vom Studierenden gewählten Themen aus dem Gebiet der abendländischen Musikgeschichte. Eines der Themen soll die Bereiche „Musica baltica“ oder „Musikalische Sozialgeschichte“ oder „Musik und Sprache“ berühren.

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

- (1) Ist die B.A.-Arbeit eine wissenschaftliche Arbeit so soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten umfassen).
- (2) Besteht die B.A.-Arbeit aus einem künstlerischen Projekt, so muss sie eine entsprechende Projektbeschreibung enthalten

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.
- (2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für

vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1155